

Deutscher Buchgewerbe-Verein. — Der am 27. Oktober 1884 in Leipzig gegründete „Centralverein für das gesammte Buchgewerbe“ hat in seiner ersten ordentlichen Generalversammlung am 16. d. M. den Namen „Deutscher Buchgewerbeverein“ angenommen. Die Abänderung der Satzungen nach dem vorgelegten Entwurf wurde von derselben Hauptversammlung genehmigt.

Verlag für Börsen- und Finanzlitteratur A.-G. in Leipzig. — In der am 14. d. M. im Geschäftslokal des Verlags für Börsen- und Finanzlitteratur A.-G. in Leipzig abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung wurde beschlossen, behufs Anlaufs der noch fehlenden Konkurrenzwerke, das Aktienkapital auf 500000 M. zu erhöhen und die 300000 M. neue Aktien, die vom 1. April ab dividendenberechtigt sind, zum Kurse von 100% zur Zeichnung aufzulegen. Ein großer Teil der neuen Aktien werden von Geschäftsfreunden der Gesellschaft übernommen. — Vom Vorstande wurde der Versammlung eröffnet, daß der Geschäftsgang durchaus befriedige und daß bereits fürs erste Geschäftsjahr ein günstiges Resultat zu erwarten sei.

Wohlthätige Zuwendungen. — Von den Erben eines verstorbenen Leipziger Buchhändlers ist dem Buchhandlungsgehilfenverein zu Leipzig zum Andenken an den Dahingeschiedenen die Summe von 1000 M. für seine Witwen- und Waisenkasse übergeben worden. Der gleiche Betrag ist dem Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfen-Verband für dessen Invaliden-Zuschuflkasse zugewendet worden.

Polizeivorschrift und Preßgesetz. — Der Verleger eines in Trier erscheinenden Sonntagsblattes hatte ein polizeiliches Strafmandat von 10 M. erhalten, weil er es versäumt hatte, der Polizei am 4. Juni v. J. das vorgeschriebene Pflichtexemplar abzuliefern. Der Bestrafte erhob Einspruch und berief sich auf freisprechende Urteile in gleichen Fällen, die von Magdeburger Gerichten erlassen worden seien. Das Schöffengericht in Trier hielt den Einspruch für begründet, da nach § 29 des Preßgesetzes die Presdelikte vor die ordentlichen Gerichte gehörten und die Polizeibehörde nicht berechtigt sei, bezügliche Strafen zu erlassen. Gegen das freisprechende Erkenntnis des Schöffengerichts erhob nunmehr die Staatsanwaltschaft Berufung, und in der Verhandlung der Strafkammer des Landgerichts am 14. d. M. schloß sich diese den Ausführungen des Staatsanwaltes an, wonach § 29 des Preßgesetzes nur dann zur Anwendung zu kommen habe, wenn es sich um wirkliche Presdelikte handele. Die unterlassene Einreichung eines Pflichtexemplars sei jedoch nur eine polizeiliche Übertretung und als solche auch polizeilich zu bestrafen. Das erste Urteil wurde aufgehoben und der Verleger zu einer Geldstrafe von einer Mark verurteilt.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 16. Januar nach langem und schwerem Leiden Herr Gustav Joh. Voigt, Prokurist des Hauses Friedr. Aug. Herbig in Berlin, dem er seit 30 Jahren ununterbrochen angehört und mit Pflichttreue und Hingabe seine Dienste gewidmet hat.

Sprechsaal.

Büchervertrieb durch Geistliche.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 10.)

Zu der in Nr. 10 d. Bl. unter diesem Titel eröffneten Kontroverse seien mir einige Bemerkungen gestattet.

1. Persönlich muß ich dem Süddeutschen Verlags-Institut erwidern, daß es dabei bleibt: ich habe von ihr kein Rezensionsexemplar der „Meisterbibel“ empfangen. Ich habe Heft 1 bis 84 überhaupt nicht empfangen, sondern diese Hefte sind an einen mir bis dahin unbekannten Pfarrer gegangen, der vom Herausgeber der „Meisterbibel“ den Auftrag erhalten hatte, sein Werk für die „Christliche Welt“ zu rezensieren. Ich habe die wiederholten Lesepredigungen des Herrn aufgenommen, weil sie gut waren. Später sind mir die Schlusshefte des Werkes zugeschickt worden, weil der bisherige Empfänger inzwischen verstorben war. Ich will aus diesem Sachverhalt der Verlagshandlung keine besonderen Vorwürfe machen, würde ihn auch nie zur Sprache gebracht haben, wenn die Verlagshandlung auch nicht in Tausenden von Circularen die Anklage erhoben hätte, die „Christliche Welt“ halte es nicht für unter ihrer Würde, für ihre Bücherempfehlungen sich „eine ganze Gratisbibliothek zu sammeln“. Dieser Vorwurf war an sich aus der Luft gegriffen; das Süddeutsche Verlags-Institut aber durfte ihn angesichts der geschilderten Sachlage am wenigsten erheben.

2. Sachlich ist der Konflikt viel interessanter. Ich weiß nicht, wie die Herren vom Buchhandel es beurteilen, wenn das Süddeutsche Verlags-Institut sich an die Pastoren gewandt hat, den Vertrieb der „Meisterbibel“ in die Hand zu nehmen. Vermutlich werden die verschiedenen Interessierten auch verschieden urteilen. Für die „Christliche Welt“ kam und kommt nur der Konflikt in Betracht, der zwischen dem Geschäftsinteresse des Süddeutschen Verlags-Instituts und dem Standesinteresse der Pastoren sich ergab.

Das Süddeutsche Verlags-Institut wandte sich an die Pastoren, weil die Sortimenter die „Meisterbibel“ nur in geringem Umfang absetzten. Ich erkenne das geschäftliche Recht hierzu persönlich gern an; inwieweit Brauch und Sitte des deutschen Buchhandels es gestatten, weiß ich nicht, vermute aber, daß dieser derartigen neuen Wegen von sich aus kein Hindernis entgegenzustellen vermag.

Der Pastorenstand kommt nun durch solche Anerbietungen in eine peinliche Lage. Ohne Zweifel ist er nicht dazu da, Handelsgeschäfte zu treiben. Die Vermittelung aber von religiöser Litteratur und Kunst scheint ihm nahe zu liegen. Ein großer Teil des Sortiments- und Kolportagehandels befaßt sich mit dem Vertrieb religiöser Schriften, Bilder, Sprüche u. s. w. überhaupt nicht. Die Verbreitung solcher Artikel aber scheint in religiös-kirchlich-moralischem Interesse sehr zu wünschen. Also ist der Pastor die gegebene Mittelsperson zwischen dem religiösen Schriften- und Kunstverlag und der Gemeinde.

So stehen in der That viele Geistliche bereits mitten im Geschäft drin. Hier im Namen und Auftrage der inneren Mission, dort aus eigenem Antriebe. So lange nun der betreffende Geistliche für sich

keinen Gewinn nimmt, ist vom Standpunkte der Pastorenschaft und der Kirche nichts dagegen zu sagen. Nur der Sortiments- und Kolportagehandel kann sich davon beschwert fühlen. Das ist auch oft genug geschehen, und das Oberkonsistorium der hessischen Landeskirche z. B. hat auf eingegangene Beschwerde eines Kolporteurs seinen Pfarrern den Verkauf von Gesangbüchern verboten, obwohl im gegebenen Fall der Pfarrer keinen Pfennig für seine Bemühung genommen hatte.

Sowie nun aber die Verlagshandlungen oder etwaige Zwischenunternehmer den Pfarrer durch Gewinnanteile locken, verschiebt sich das ganze Bild. Dann wird eine charaktervolle kirchliche Presse sich dagegen auflehnen, wie in unserm Fall „Reichsbote“ und „Christliche Welt“, ohne von einander zu wissen, einmütig gethan haben. Gewiß ist es an sich keine Schande, Gewinn zu nehmen. Der ganze Handel hat keine andere Tendenz als den Erwerb. Aber diese Welt des Handels hat eben darum ihre besonderen sittlichen Gefahren. Vor ihnen den Beamten zu schützen, gibt man ihm den festen Gehalt. So thut der Staat, so die Kirche, die Gemeinde. Und wenn schon sonst der Beamte sich vor Trüngeldern und Nebenvorteilen zu hüten hat, je ernster sein Amt ist, desto mehr, so soll vor allen Dingen der Pastorenstand damit unverworren bleiben. Will er — um des guten Zweckes willen — die Verbreitung religiöser Litteratur und Kunst im Volke durch seine Handreichung fördern, so thue er es uneigennützig, unter Ablehnung jeden Gewinns; handelt er anders, so wird man im Interesse eines intakten Pfarrerstandes fortfahren müssen, dagegen zu protestieren.

3. Obwohl Rat nicht begeht ist, möchte ich doch nicht schließen, ohne meine Gedanken über die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den entgegenstehenden Interessen zu sagen.

Wollte das Süddeutsche Verlags-Institut nach seinem Miß Erfolg im ordentlichen Buchhandel sich an die Pastoren wenden, so würde es willige Helfer genug gefunden haben, wenn es keinen Privatvorteil in Aussicht gestellt, sondern als Prämie für die Zuführung von Bestellern der Kirchen-, Gemeinde- oder Schulbibliothek ein Freigempler zugesetzt hätte.

Oder ein anderer Weg war vielleicht der: Wenn der Buchhandel in den letzten drei Jahren nur 80 Exemplare der „Meisterbibel“ absetzte, so würde eine Mitteilung dieser Thatsache an die Sonntagsblätter und Kirchenzeitungen gewiß deren Interesse für das Werk belebt haben. Dann wäre es vielleicht auch möglich gewesen, auf diesem Wege für den Vertrieb andre Kräfte zu gewinnen als gerade die Pastoren.

Im übrigen mögen Geschäftskundige, die diese Vorschläge allzu laienhaft finden, bedenken, zu welchen Konsequenzen es führen soll, wenn der von dem Süddeutschen Verlags-Institut beschrittene Weg weiter benutzt wird und wenn die Verlagbuchhandlungen alle religiösen, theologischen oder moralischen Bücher und Schriften, die durch den ordentlichen Zwischenhandel keinen Erfolg haben, den Pastoren zum Vertriebe übergeben!

Frankfurt a. M.

Pfarrer D. Rade.